

Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus der landeskirchlichen Jugendkollekte

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Mittel aus der landeskirchlichen Jugendkollekte können von Kirchengemeinden, Jugendverbänden und deren Selbstvertretungsgremien, sowie Kreisjugenddiensten im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beantragt werden.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die

- innovative Formen kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhalten und
- Kirche exemplarisch für junge Menschen attraktiv und lebensrelevant darstellen.

Nicht gefördert werden Freizeiten sowie laufende Personal-, Betriebs- und Unterhaltungskosten.

3. Wie hoch fällt eine Förderung aus?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln und von der Anzahl der eingegangenen Anträge. Eine 100%-Förderung findet nicht statt.

4. Wie stelle ich einen Antrag?

Anträge auf Förderung sind, vor Projektbeginn, ausschließlich schriftlich an das Landesjugendpfarramt Oldenburg zu richten. Den Anträgen sind folgende Anlagen beizufügen:

- inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens mit verantwortlichen Personen,
- Übersicht der geplanten Einnahmen und Ausgaben, aus der der Projektmittelbedarf hervorgeht

5. Was passiert mit meinem Antrag?

Die Leitung des Landesjugendpfarramtes berät alle eingehenden Anträge zeitnah und die Entscheidung wird den Antragsteller*innen schriftlich mitgeteilt.

6. Wie geht es nach der Förderung weiter?

Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektmittel ist, innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Maßnahme, durch Vorlage einer Einnahmen-/Ausgabenübersicht nachzuweisen. Dem Nachweis ist ein schriftlicher Bericht mit Zeitraster über die Maßnahme beizufügen. Das Landesjugendpfarramt behält sich vor, die Übersicht zu prüfen und ggf. detaillierte Einzelbelege anzufordern.

Die Bereitschaft, das Projekt in den Zusammenhängen der Kinder- und Jugendarbeit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vorzustellen, wird vorausgesetzt.

7. Wichtige Hinweise

- Maßnahmen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- Werden vorgenannte Punkte (insbesondere im Bezug auf Dokumentation oder Übersicht von Einnahmen und Ausgaben) nicht erfüllt, behält sich das Landesjugendpfarramt vor, bereits ausgezahlte Projektmittel zurückzufordern.

Für Beratungen steht das Landesjugendpfarramt Oldenburg, Lucas Scheel, 0441 7701.407, lucas.scheel@ejo.de, gerne zur Verfügung.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Richtlinien außer Kraft.